

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A)

Anhebung der Wertgrenze für freihändige Vergaben nach § 3 Abs. 5 lit. i) VOL/A

Die Festsetzung des Höchstwertes für freihändige Vergaben nach § 3 Abs. 5 lit. i) VOL/A, die zuletzt mit Haus-INFO vom 28.04.2010 geändert wurde, wird ab 1. August 2015 wie folgt geregelt:

1.Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend können Leistungen sowie Forschungsvorhaben und Gutachten bis zu einem Höchstwert von bis zu 20.000 € (ohne Umsatzsteuer) freihändig vergeben werden.

2.Die bisherige Trennung bei Vergaben von Leistungen einerseits und Vergaben von Forschungsvorhaben und Gutachten andererseits wird aufgehoben.

3.Die Haushaltsgundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind auch bei freihändigen Vergaben zu beachten. Es sind grundsätzlich 3 Vergleichsangebote einzuholen. Das Ergebnis der Preisermittlung ist aktenkundig zu machen.